

**Stellungnahme der EVN AG**  
**zur**  
**kleinen Ökostromnovelle**

**1) Zur Novelle des Ökostromgesetzes 2012**

**Verlängerung der Verfallfrist für eingereichte Anträge von 3 auf 5 Jahre und einen Warteschlangenabbau für alle bis zum 31.12.2016 behördlich bewilligten und bei der OeMAG zur Förderung beantragten Projekte zu dem von der OeMAG zugesagten Fördertarif.**

Aufgrund der Vielzahl an bewilligten Projekten ist bei derzeitiger Fördersituation mit einem Bau von diesen Anlagen bis über das Jahr 2025 hinaus zu rechnen. Das ÖSG 2012 definiert in den Zielbestimmungen die Ausbauziele für das Jahr 2020. Diese werden unter den jetzigen Rahmenbedingungen nicht erreicht.

Gleichzeitig gibt eine Bestimmung im derzeitigen ÖSG, wonach die Tarifzusage der OeMAG nur für drei Jahre gilt und danach komplett erlischt, und Projekten keine rechtliche Perspektive zur Umsetzung einräumt, weil eben die Warteschlange von heute bis ins Jahr 2025 reicht.

Die schon jetzt bei OeMAG eingereichten Projekte haben bereits UVP-Genehmigungsverfahren und weitere Genehmigungsverfahren positiv abgeschlossen. Ebenso haben umfangreiche Beteiligungen mit NGOs und Bürgern vor Ort stattgefunden. Im Sinne der Erreichung der Ausbauziele auf EU-, Bundes- und Landesebene, der Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten, ist die Zusicherung des Fördertarifes für diese Projekte erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung dieser Projekte zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr realisierbar sein werden und gleichzeitig die regionale Wertschöpfung darunter leiden würde.

**Textvorschlag zu §56 a neu:**

*„§ 56a: Für neu zu kontrahierende Anlagen, für welche bis zum 31.12.2016 bereits ein Antrag bei der Ökostromabwicklungsstelle gestellt wurde, besteht eine sofortige*

*Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle, sofern der Antragsteller innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Bestimmung einen Antrag auf sofortige Kontrahierung stellt. Es gelten die laut § 18 Abs 1 gültigen Preise. Die dafür notwendigen Mittel sind nicht auf das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen gemäß § 23 anzurechnen. Sofern kein Antrag auf sofortige Kontrahierung gestellt wird, erfolgt eine Kontrahierung nach Maßgabe des Vorhandenseins von Mitteln aus dem zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumen nach § 23 Abs 3.“*

### **Textvorschlag zu § 15 Abs. 5**

*„Konnte mit einem Betreiber einer Anlage gemäß Abs. 4 infolge der Erschöpfung des Unterstützungsvolumens kein Vertrag über die Abnahme von Ökostrom abgeschlossen werden, so ist mit dem Betreiber unter Berücksichtigung des sich aus dem Zeitpunkt der Antragstellung ergebenden Ranges zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Vertrag über die Kontrahierung von Ökostrom abzuschließen, wobei dem Vertrag die Preise und sonstigen Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 zu Grunde zu legen sind. Dem Betreiber steht es in diesem Falle frei, seinen Antrag zurück zu ziehen. Der Antrag erlischt jedenfalls nach Ablauf des ~~vierten~~ **fünften** Folgejahres nach Einlangen des Antrages. Nach Ablauf des dritten Folgejahres sind dem Vertrag die letztverfügbaren Preise und sonstigen Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle zu Grunde zu legen.“*

## **2) Zur Novelle des ELWOG 2010**

### **Einführung längerfristiger Rahmenbedingungen für Versorgungssicherheit durch Abschluss mehrjähriger Verträge durch den Regelzonenführer für gesicherte Leistung in Österreich.**

In den Wintermonaten, insbesondere dieses Jahres, hat sich gezeigt, dass alle verfügbaren gesicherten Erzeugungskapazitäten in Österreich für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich sind. Um die Versorgungssicherheit in Zukunft auch gesetzlich zu gewährleisten soll dem Regelzonenführer ermöglicht werden mehrjährige Verträge mit Erzeugern für gesicherte Leistung abzuschließen.

**Textvorschlag zu § 23 Abs. 2 Z 5:**

*„die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den Erzeugern **mehrfährige** Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen, Vorhaltung von Leistung mit geeigneter Vorlaufzeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. In diesen Verträgen können Erzeuger auch zu gesicherten Leistungen, um zur Vermeidung und Beseitigung von Netzengpässen in anderen Übertragungsnetzen beizutragen, verpflichtet werden. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen;“*

**Maria Enzersdorf, Februar 2017**